

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 58-59

**Rubrik:** Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sowohl Offiziere als Soldaten zu jeder Zeit und an jedem Orte, ohne Berücksichtigung des Korps unentgeltlich zu behandeln. Die Aerzte sind bei Behandlungsweise der Kranken und Verwundeten an keine bestimmten Vorschriften gebunden, doch sollen sie sich bemühen, mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln zu heilen. Hingegen ist es dem Ober-Stubbsarzte und den dirigirenden Spitalärzten gestattet, allgemein leitende Grundsätze über Behandlungsart aufzustellen.

§. 27. Entlassung von Militärs, welche während dem Dienste untauglich geworden sind, geschehen bei den Truppen durch die Brigadeärzte mit Genehmigung des Brigadekommandanten und in den Spitalern durch die dirigirenden Spitalärzte mit Genehmigung des mit der Leitung des Spitalwesens betrauten Stubbsarztes oder des Ober-Stubbsarztes und mit Anzeige an den betreffenden Brigade- oder Korpskommandanten.

§. 28. Ueber sämmtliche erkrankte und verwundete Militärs werden von den behandelnden Aerzten genaue Verzeichnisse über Aufnahme, Krankheit, Behandlungsweise, Erfolg und Entlassungsart geführt. (Rapportwesen.)

#### VI. Beiträge der Eidgenossenschaft und der Kantone an Personal und Material für den Gesundheitsdienst.

§. 29. Der Bundesrath ernennt den gesammten Sanitätsstab.

Die Kantone haben sämmtliches für den Feld- und Spitaldienst nöthige Personal zu stellen, nach den in §. 11 und §. 22 bestimmten Verhältnissen. — An Spitalärzten und Krankenwärtern den zehnten Theil der Feldärzte und Frater; an Sanitätskommissären auf je drei Bataillone und auf einen Bruchtheil von zwei Bataillonen einen Sanitätskommissär.

§. 30. Die Eidgenossenschaft liefert das sanitärische Material für die Ambulancen.

Für die Militärspitäler weisen die Kantone die zweckdienlichen Lokale an, der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

Es sind daher eigene Magazine zur Aufbewahrung und Besorgung der Spitalbedürfnisse einzurichten.

Die Kantone liefern die sanitärische Ausrüstung der Korps nach den in §. 12 festgesetzten Verhältnissen.

§. 31. Die öffentlichen Apotheken sind verpflichtet, die geforderten Arzneien sowohl für den Feld- als Spitaldienst nach der Arzneimitteltaxe des betreffenden Kantons mit Abzug von 15% oder nach einer auf Vorschlag des Stubbsapothekers durch den Ober-Stubbsarzt festgesetzten Taxe zu liefern.

§. 32. Die Kantone sind verpflichtet das von ihnen zu liefernde Material stets in brauchbarem Zustande zu erhalten und jeden Abgang zu ersetzen.

Beim Eintritt eines Korps in eidg. Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Für den erforderlichen Unterhalt und für den Abgang während des Dienstes leistet der Bund an

die Kantone eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

§. 33. Zur nähern Untersuchung über den etatgemäßen Bestand an Personal und Material und besonders über den Zustand des letztern werden öfters in den Kantonen eidg. Inspektionen vorgenommen. Auch soll dahin gewirkt werden, daß die einzelnen Kantone zur Leitung und Beaufsichtigung ihres Militär-sanitätswesens eigene Kantonal-Stubbsärzte ernennen.

#### VII. Ernennung, Beförderung, Dienstdauer und Entlassung des Sanitätspersonals.

##### 1. Sanitätsstab.

§. 34. Der Bundesrath wählt den Ober-Stubbsarzt.

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des Sanitätsstabes geschieht auf Vorschlag der Kantone und des Ober-Stubbsarztes durch den Bundesrath.

§. 35. Für die Ernennung und Beförderung im Sanitätsstab sind folgende Bedingungen aufgestellt:

- 1) Um Stubbsarzt mit Hauptmannsrang werden zu können, muß der Betreffende wenigstens ein Jahr als Feldarzt mit Hauptmannsrang gedient haben.
- 2) Um Stubbsarzt mit Majorsrang werden zu können, wenigstens zwei Jahre als Stubbsarzt mit Hauptmannsrang oder drei Jahre als Feldarzt mit Hauptmannsrang gedient haben.
- 3) Um zum Stubbsarzt mit Oberlieutenantsrang befördert werden zu können, wenigstens vier Jahre als Stubbsarzt mit Majorsrang gedient haben.

Der Stubbsanitätskommissär wird aus den tüchtigsten Sanitätskommissären mit Oberlieutenantsrang ernannt.

§. 36. Die Beförderungen im Sanitätsstabe geschehen gemäß den in §. 35 aufgestellten Bedingungen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Ranges.

§. 37. Den Stubbsärzten etc. ist der Austritt aus dem Stabe gestattet, sofern ihr diesfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Derjenige, der erst nach vollendetem 50. Altersjahre aus dem Dienst tritt, behält die Ehrenberechtigung seines Ranges.

§. 38. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll dem Kantone, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden. (Schluß folgt.)

#### Schweiz.

Aus der Centralsschule. (Corr.) Die Schule hat sich mehr und mehr belebt; am 9. August sind circa 70 Unteroffiziere der Artillerie, die Hälfte der Offizierskorps der in der Schule bestimmten Bataillone, sowie mehrere Schützen- und Kavallerieoffiziere eingerückt; der Unterricht nahm seinen geregelten Fortgang und wurde von Offizieren und Unteroffizieren mit Eifer benützt; die Artillerieoffiziere übten sich in den verschiedenen Zweigen

der weitläufigen Wissenschaft ihrer schönen Waffen; namentlich interessant für die Infanterieoffiziere, die dieser Übung beiwohnten, war das Schießen auf bewegliche Scheiben und das Schießen von Kartätsch-Granaten. Die Infanterieoffiziere wurden neben der nöthigen Wiederholung des Reglementarischen im Sicherheitsdienst und im leichten Dienst theoretisch und praktisch geübt; ebenso wurde die Waffenlehre durchgenommen, die Herr Major Wybler von Narau vortrug.

Mit dem 15. rückten zwei Bataillone, Nr. 51 von Graubünden und 115 von Neuenburg in schöner Haltung ein und formirten die erste Schulbrigade unter dem Kommando des Hrn. Obersten J. v. Salis von Jenins; die zweite Brigade, deren Truppen am 23. einrückten (Nr. 28 von St. Gallen und 64 von Zürich) wird unter dem Befehl des Herrn eidg. Obersten Fr. Kern von Basel stehen. Eine schöne Waadtländer Sappeurkompagnie, die das für die zweite Brigade bestimmte Lager auf der Allmend herstellen soll, ist ebenfalls am 15. eingetroffen; am gleichen Tag ist die Mannschaft der sich in Thun befindlichen Artillerie-Recrutenschule in die Centralschule übergegangen und formirt 4 Batterien, eine 12pfünder-Kanonnen-, eine 6pfünder-Kanonnen-, eine 12pfünder-Haubitzen- und eine Raketenbatterie; jede Batterie zu 4 Geschützen; die Artilleriebrigade steht unter dem Befehle des Herrn Stabsmajor Pestalozzi von Zürich. Dem Divisionsstabe und den verschiedenen Brigadenstäben sind als fernere Stabsoffiziere beigegeben: Herr Oberstlieut. Kaupert, Oberstl. Vigier, Major Mandrot, Major Wegmann etc. die Kavalleriebrigade, die am 23. einrückt, wird Herr Stabsmajor v. Erlach kommandiren, 1. Adjutant Oberstl. E. Forcart. Bis jetzt zählt die Schule einen Bestand von circa 1000 Mann. Am Ende der Schule soll ein größeres Feldmanöver bei Wimmis stattfinden; der Inspektor der Schule, Herr General Dufour, wird wahrscheinlich schon am 23. hier eintreffen und dem Unterricht während 14 Tagen folgen. — Der Schule selbst ist nur bessere Witterung zu wünschen, als wir seit circa 8 Tagen haben.

— Der abtretende Vorstand der Schweiz. Militärgesellschaft hat aus Auftrag der Letztern folgende Eingabe an das eidg. Militärdepartement gerichtet:

„Tit. Die Schweiz. Militärgesellschaft, welche am 15. Juni in Zürich zu ihrem Jahresfest versammelt war, hat die bekannten Vorschläge der im Februar d. J. zu Narau versammelten höhern Stabsoffiziere zum Gegenstand einer ernstlichen Besprechung gemacht. Es lag nicht in der Möglichkeit und auch nicht im Wunsche der Versammlung, jene zahlreichen Vorschläge in ihrem Detail zu diskutieren. Dagegen war die Versammlung einig darüber, daß sich die Konferenz in Narau mit ihrer Anregung ein großes Verdienst um die Verbesserung unserer Schweiz. Militäreinrichtungen erworben habe, sowie sie sich auch mit den Vorschlägen derselben in ihrer Mehrzahl im Einklang befindet. Hinwieder verhehlen wir uns nicht, daß auch noch von anderer Seite Wünsche und Vorschläge aufgetaucht sind, welche einer Prüfung werth sind.

„Von diesen Ansichten ausgehend, hat daher die Schweizerische Militärgesellschaft einmüthig beschlossen:

„Die Versammlung, nach einer ernstlichen Diskussion betreffend die Vorschläge der im Februar d. J. zu Narau

versammelten höhern Stabsoffiziere, und da sie sich mit der Mehrheit derselben im Einklang befunden, beschließt: es sei der Vorstand beauftragt, im Namen der schweizerischen Militärgesellschaft eine Eingabe an das Schweiz. Militärdepartement zu richten und dasselbe zu bitten, eine Kommission von kompetenten Offizieren niederzusetzen, um diese Vorschläge sowie überhaupt Alles, was im Interesse unserer Armee in neuerer Zeit auch von anderer Seite vorgeschlagen worden, zu prüfen und Anträge zu hinterbringen, die im wohlverstandenen Interesse unserer Armee liegen.“

„Wir geben uns daher die Ehre, Ihnen, Tit., diesen einmüthigen Wunsch der Versammlung eben so geziemend als angelegentlich vorzulegen. Gewiß ist der gegenwärtige Moment, da die Erfahrungen des letzten Feldzuges noch in frischer Erinnerung sind und der Schweiz neuerdings Zeit zur Vorbereitung auf die Tage der Gefahr, die immer wiederkehren können, vergönnt ist, besonders günstig, um in aller Ruhe und umfassend zu prüfen, was unserm Wehrwesen Noth thut. Man mag von den zahlreichen Vorschlägen der Narauer Konferenz im Einzelnen urtheilen, wie man will, Niemand wird bestreiten wollen, daß darin ein reiches Material niedergelegt sei, welches einer genauen Prüfung durch sachverständige Männer werth ist. Es leitet uns, Tit., bei unserer Petition kein anderer Gedanke, als unser Interesse und unsere Liebe an dem vaterländischen Wehrwesen, das wir Alle nach Kräften vervollkommen und stärken möchten, zu bethätigen. Und darum überreichen wir Ihnen dieselbe mit dem vollen Vertrauen, daß Sie unsern Wünschen eine geneigte Berücksichtigung schenken werden.

„Gerne ergreifen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen etc.“

### Verichtigung.

In dem Protokoll der Jahresversammlung (Nr. 56/57 dieses Blattes) soll es bei den Repräsentanten der Kantone heißen:

- „Schwyz. Durch Hrn. Kommandanten AufderMauer und Quartiermeister Bänziger.“
- „Glarus. Durch H. Kommandant Tschudi, Stabsmajor Trümpl und Major Stäger.“

In Ferdinand Dümmler's Verlagsbuchhandlung in Berlin erscheint:

## v. Clausewitz: Vom Kriege.

Hinterlassenes Werk des Generals Carl von Clausewitz. Zweite Auflage. Unveränderter Abdruck. 1857. In 12 Lieferungen (von 5—6 Bogen) zu 10 Sgr.; monatlich 2; 1—6 ausgegeben.

„Jeder deutsche Offizier, der sich gestehen muß, von Clausewitz höchstens den Namen zu kennen, jeder deutsche Offizier, der dessen Werke nicht auf seinem Arbeitstisch und zugleich in seinem Kopfe hat, sollte eilen seine Versäumnis gut zu machen; er sollte sich geloben, kein anderes Buch mehr in die Hand zu nehmen, ehe er Clausewitz von Anfang bis zu Ende gelesen.“